

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0587

vom 29. April 2014

Gemeinde Seltisberg, Mutation "OeWA-Zone Nr. 5" zum Zonenplan Siedlung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg hat am 21. November 2013 die Mutation "OeWA-Zone Nr. 5" zum Zonenplan Siedlung beschlossen. Es handelt sich dabei um die Erweiterung und Zweckänderung der bestehenden Zonen für öffentliche Werke und Anlage entlang der Bündtenstrasse.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 24. März 2014 unterbreitet der Gemeinderat Seltisberg den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Es bleibt Folgendes zu bemerken:

1. Der Regierungsrat empfiehlt bezüglich der Anordnung, Geschosshzahl und Kubatur zukünftiger Gebäude eine Abstimmung mit der Ortsbildpflege.

2. Im Zonenreglement wird eine Bestimmung zu Vogelnistplätzen und Fledermausnischen aufgenommen, dies - gemäss Planungsbericht - als Ersatzmassnahme für den Wegfall des in den Zonenvorschriften Landschaft festgelegten Einzelbaus mit Bedeutung für den Naturschutz. Die Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft ist diesbezüglich noch ausstehend. Der Gemeinderat wird deshalb eingeladen, die Zonenvorschriften Landschaft innert nützlicher Frist zu bereinigen.

3. Zum Planungsbericht und der durchgeführten Standortevaluation ist festzuhalten, dass die vorgenommene Einschränkung der evaluierten Standorte auf Zonen für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA) nicht nachvollziehbar ist. Aufgrund der im Bericht ebenfalls dargelegten Absicht zur Reduktion von OeWA-Zonen im Rahmen der kommenden Gesamtrevision der Zonenvorschriften kann der Regierungsrat der vorliegenden Mutation zustimmen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg am 21. November 2013 beschlossene Mutation "OeWA-Zone Nr. 5" zum Zonenplan Siedlung wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Auflagen:

a) Der Gemeinderat wird eingeladen, die Festlegungen zum "Einzelbau für Naturschutz" (auf der Parzelle Nr. 109) in den Zonenvorschriften Landschaft innert nützlicher Frist zu bereinigen.

- b) Der Gemeinderat wird angehalten, im Rahmen der Gesamtrevision der Zonenvorschriften Siedlung, eine Reduktion der Zonen für öffentliche Werke und Anlagen zu prüfen.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 61/ZPS/0/20 und 61/ZPL/1/6 (Mutationen zum Zonenplan Siedlung und Landschaft) und 61/ZRS/1/1 (Mutation zum Zonenreglement Siedlung) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (Erwägungen und Nichtgenehmigungen) zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Seltisberg, 4411 Seltisberg
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Landeskanzlei (Publikation)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

The image shows a handwritten signature in dark ink. The signature is written in a cursive, flowing style. The first part of the signature, 'Peter', is written in a larger, more prominent script. The second part, 'Vetter', is written in a similar but slightly more compact script. The overall impression is that of a personal, handwritten signature.